

Satzung des Turn- und Sportverein Stadtroda 1890 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: **Turn- und Sportverein Stadtroda 1890 e.V.** in der Abkürzung: TSV Stadtroda 1890.

Er ist am 30.08.1990 in das Vereinsregister eingetragen und unter der Nummer VR 73 beim Amtsgericht Stadtroda registriert worden. Nach der Eintragung erhielt der Vereinsname den Zusatz " e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Stadtroda.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung von vielfältigen Breitensport- und gemeinschaftsbildenden Angeboten,
- Herausbildung und Entwicklung territorial traditioneller Sportarten, wie z.B. Handball, Tischtennis, Volleyball, Turnen, Gymnastik,
- qualitative Ausübung eines Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
- Zusammenarbeit mit der Kommune und den ortsansässigen Vereinen

verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt sollte spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres angezeigt werden.

Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es verliert sein Stimmrecht im Verein und gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig;

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 1. Quartal, statt.

Mitgliederversammlungen können als Delegiertenversammlungen stattfinden. Für jeweils 10 Mitglieder ist dann ein Delegierter zu nominieren.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzenden
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Jugendwart

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Bestimmend für seine Tätigkeit ist die gültige Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichungen und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des TSV Stadtroda 1890 und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend wird zum Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Er/Sie ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Ist eine Auflösung vorgesehen, sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu laden. Eine Stimmabgabe über Delegierte ist dann nicht zulässig.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen muss.

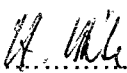
Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidationen können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 12 Inkrafttreten

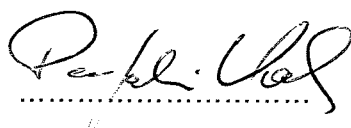
Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2013 beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.

Stadtroda, den 18. November 2013

für den Verein

..... 

Vorsitzender

..... 

stellv. Vorsitzender

..... 

Schatzmeister